

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	935.600 EUR	933.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	876.600 EUR	938.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	872.500 EUR	887.500 EUR
Auszahlungen auf	1.178.200 EUR	1.050.000 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	871.500 EUR	871.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	914.700 EUR	846.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.000 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.800 EUR	85.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	117.700 EUR	117.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(entfällt)

9.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50- Personalaufwendungen	10.000 EUR
51- Versorgungsaufwendungen	10.000 EUR
52- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
53- Transferaufwendungen	10.000 EUR
54- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
55- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000 EUR
57- Bilanzielle Abschreibungen	20.000 EUR
58- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	10.000 EUR
59- Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR

Auszahlungsarten

70- Personalauszahlungen	10.000 EUR
71- Versorgungsauszahlungen	10.000 EUR
72- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
73- Transferauszahlungen	10.000 EUR
74- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000 EUR
75- Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	10.000 EUR
78- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 EUR
79- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von **25.000,00 EUR** bzw. der Erhöhung des zu erwartenden Fehlbetrages um **25.000,00 EUR** des im Haushaltsplan ausgewiesenen ordentlichen Ergebnisses festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.

Gerswalde, den **01.12.2020**

Andreas Rutter
Verbandsvorsteher